

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

39. Verordnung vom 31.09.1841 publ. 04.09.1841

39) Regierungs-Bekanntmachung vom  
31. August, publ. den 4. Septbr.  
1841.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll eine Weggelds-Hebestelle zu Dfen errichtet, und das Weggeld daselbst vom 1. October d. J. an in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 bis weiter nach folgender Taxe erhoben werden:

Die Errichtung einer Weggelds-Hebestelle zu Dfen betr.

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten, oder sonstigem Fuhrwerk . . . . . drei Grote.

Für ein Reitpferd . . . . . drei Grote.

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- und Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück. . . . zwei Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. nicht etwa ganz ledig ist . vier und einen halben Groten.

